

Münster, 23. Februar 2011

Satzung der Musikschule Albachten e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „Musikschule Albachten e.V.“ mit Sitz in Münster-Albachten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die musikalische Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Angebot und die Durchführung von Unterricht, durch musikalische Aufführungen und Freizeiten. Darüber hinaus trägt der Verein zur Gestaltung des kulturellen Lebens in Albachten und im übrigen Stadtgebiet bei. Ziel der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist besonders die Förderung kultureller und sozialer Kompetenzen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder aus dem Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Bewerbungen um die Mitgliedschaft sind schriftlich beim Vorstand des Vereins einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags.

§ 3 Beendigung Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich zu Händen des Vorstands des Vereins mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.04., 31.08. und 31.12. jeden Jahres erklärt werden.
- (2) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung des Vereins zuwider gehandelt hat oder ein sonstiger wichtiger Grund den Ausschluss rechtfertigt.
Dem Ausschluss kann durch das betroffene Mitglied widersprochen werden. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit.
Ein Ausschluss kann auch bei Nichtzahlung der Beiträge erfolgen, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen und/oder mehr als zwei monatlichen Gebühren für den Unterricht im Rückstand ist und zur Zahlung zwischenzeitlich aufgefordert wurde.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung die Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat die ordentliche Mitgliederversammlung jährlich bis Ende März einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Einladung gilt dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, Email-Adresse) gerichtet ist. In der Einladung sind die Tagesordnungspunkte anzugeben.

- (3) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer
 - Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Schulleiters
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Einladung einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte vorliegt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen, von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nach fristgerechter und satzungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Satzungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse, die eine Änderung des Zwecks des Vereins bewirken oder durch die der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (8) Über die Versammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist vom Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei in einem Jahr der erste Vorsitzende und zwei Beisitzer und im nächsten Jahr der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Beisitzer gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - Aufstellung und Kontrolle des Jahresbudgets des Vereins
 - Bestellung und Abberufung des Schulleiters und des Stellvertreters einschließlich Abschluss der Arbeitsverträge, die die Aufgaben, Arbeitsbedingungen und Vergütung regeln.
 - Abschluss der Arbeitsverträge der Lehrer
 - Erstellung einer Schulordnung einschließlich einer Gebührenordnung für den UnterrichtEr kann einen Geschäftsführer bestellen.
Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf vorsätzliches Handeln begrenzt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, unter denen einer der beiden Vorsitzenden sein muss, vertreten.
- (4) Der 1. Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von zwei anderen Vorstandsmitgliedern zu Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und muss den Vorstandsmitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein.
Der Schulleiter und sein Stellvertreter sowie gegebenenfalls der Geschäftsführer nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, unter denen einer der Vorsitzenden sein muss, anwesend sind.
Der 1. Vorsitzende oder der Stellvertreter leitet die Sitzung.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Über die Vorstandssitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Wenn eine Beschlussfassung innerhalb des Vorstands nicht zustande kommt, ist es das Recht eines jeden Vorstandsmitglieds, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 7 Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr

§ 8 Finanzierung

Die Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks werden durch die Mitgliederbeiträge, Unterrichtsgebühren, durch öffentliche Zuschüsse, Spenden oder sonstige Beihilfen aufgebracht.

Die Höhe der Unterrichtsgebühren beschließt der Vorstand in einer Gebührenordnung. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge.

In begründeten Fällen ist die Freistellung von Mitgliederbeiträgen zulässig.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungen eines jeden Rechnungsjahres werden jeweils von zwei (2) aus der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern, der nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft.

Dabei wird auch die zweckgebundene Verwendung der Vereinsmittel geprüft.

Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen.

Der Vorstand kann gegebenenfalls einen Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Fortfall seines bisherigen Zweckes wird der bisherige Vorstand mit der Liquidation beauftragt. Er hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln, falls die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Liquidator bestimmt.

Das verbleibende Vermögen des Vereins ist zu übertragen an die Stadt Münster, die es ausschließlich im Sinne dieser Satzungsbestimmungen im Stadtteil Albachten für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Münster, den 23.02.2011